

BÜRGERVEREIN FARMSSEN-BERNE E.V.



SATZUNG

Stand: 24.03.2023

BÜRGERVEREIN FARMSSEN-BERNE E.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Grundsätze des Vereins

(1) Der am 25. Mai 1962 gegründete Verein führt den Namen

BÜRGERVEREIN FARMSSEN-BERNE E.V.

und hat seinen Sitz in Hamburg-Farmsen-Berne. Er ist beim Amtsgericht Hamburg unter dem Geschäftszeichen 69 VR 7037 in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Bürgerverein Farmsen-Berne e.V. setzt sich gegen Rassismus und Antisemitismus sowie jede andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ein. Er stellt sich der Erneuerung und Verbreitung totalitärer Ideologien sowie der Verherrlichung und Verklärung des Nationalsozialismus entgegen.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung hamburgischer Interessen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen des Stadtteils Farmsen-Berne. Im Vordergrund stehen die Vertretung und Förderung der kommunalen Belange, die Pflege des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens, die Förderung des bürgerlichen Gemeinschaftsgedankens und des freien Meinungsaustausches.

(2) Der Verein ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet.

(3) Der Verein ist gemeinnützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ihren ständigen Wohn- oder Gewerbesitz in Hamburg-Farmsen-Berne hat oder an den Belangen des Stadtteils Farmsen-Berne interessiert ist.

(2) Die Aufnahme ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen; dabei ist die Satzung zu übersenden.

(3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

(4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Ehrenmitgliedschaften verleihen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt;
- b) durch Löschen in der Mitgliederliste;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein;
- d) mit dem Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes in der Mitgliederliste gelöscht werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages sechs Monate im Rückstand ist. Das Löschen ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet der Ehrenrat. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Vereinsmitglied an das für den Ausschluss zuständige Organ gestellt werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand bzw. dem Ehrenrat oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand bzw. Ehrenrat schriftlich eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.

(5) Sämtliche Ansprüche an den Verein erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5

Haftungsbegrenzung/Haftungseinschränkung

(1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle materiellen und immateriellen Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein deswegen zustehen könnten, weil es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im weitesten Sinne und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle und/oder materielle und immaterielle Nachteile erleidet.

Diese Verzichtserklärung gilt, gleich aus welchem Rechtsgrunde Ansprüche gestellt werden könnten.

Sie erstreckt sich auch auf solche Personen und Institutionen, die ihrerseits aus einem Schadenereignis selbständige Ansprüche herleiten könnten.

Diese Verzichtserklärung gilt dann nicht, wenn vorsätzliches Handeln eines Mitglieds des Vereins, seiner Organe oder seiner Beauftragten zur Entstehung materieller oder immaterieller Schäden geführt hat.

Diese Verzichtserklärung gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein zugunsten seiner Mitglieder Versicherungen abgeschlossen und/oder das jeweilige Schadenrisiko versichert hat.

(2) Jedes Vereinsmitglied kann sich beim Verein über Art, Umfang und Höhe der vom Verein abgeschlossenen Versicherungen informieren.

Jedem Vereinsmitglied ist bekannt, dass es sich dann, wenn ihm der vom Verein bereitgestellte Versicherungsschutz nicht ausreichend erscheint, auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann.

(3) Das Vereinsmitglied stellt die Mitglieder des Vorstandes und die von ihm benannten Verantwortlichen von einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit frei, und zwar auch hinsichtlich der Überwachung der Tätigkeiten der Beauftragten des Vereins.

§ 5a

Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Ehrenrat.
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge;
 4. Wahl der Kassenprüfer;
 5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
 6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (3) Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Anträge, die von mindestens 20 Mitgliedern unterstützt werden, muss der Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzen.“

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. oder 3. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung zu enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus acht, mindestens aber aus drei Vorstandsmitgliedern.

Mitglieder des Vorstandes sind:

- a) der/die 1. Vorsitzende,
- b) der/die 2. Vorsitzende,
- c) der/die 3. Vorsitzende,
- d) der/die Schatzmeister(in),
- e) der/die Schriftführer(in).
- f) drei Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

(2) Können eine oder mehrere Vorstandspositionen vorübergehend nicht besetzt werden, besteht der Vorstand bis zur vollständigen Besetzung aus mindestens drei Personen.

(3) Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 a bis e, die jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sind.

(4) Die Verwaltung und Belegung des Vereinsvermögens sowie die Kassenführung erfolgt durch den Schatzmeister nach Anweisung des Vorstandes. Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung Finanzen auf.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Führung der Vereinsgeschäfte gemäß § 2,
2. Verwendung der Mittel gemäß § 2;
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
4. Einberufung der Mitgliederversammlung;
5. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
6. Aufstellung eines Haushaltsplans sowie Abgabe des Kassen- und Geschäftsberichts für jedes Geschäftsjahr;
7. Beschlussfassung über die Aufnahme, das Löschen und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13 Amtdauer des Vorstandes, Wahlen

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Für die Dauer der Wahlhandlungen soll die Versammlungsleitung einem Wahlleiter übertragen werden, der mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(3) Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel; wenn kein Widerspruch erhoben wird, können sie auch durch Handzeichen oder Zuruf durchgeführt werden.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung in ihrem Amt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtdauer des Ausgeschiedenen.

(6) Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 1. bzw. 2. stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. oder 3. stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Leiterin/Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die/der 2. oder 3. stellvertretende Vorsitzende.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten und von der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der folgenden Vorstandssitzung zu beschließen.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15

Ausschüsse und Referenten

(1) Die Arbeit des Vorstandes wird durch Ausschüsse oder Referenten unterstützt, die sich mit der Bearbeitung spezieller Fragen beschäftigen.

(2) Die Ausschüsse werden vom Vorstand eingesetzt. Die Tätigkeit der Ausschüsse endet mit der Erledigung der speziellen Aufgabe. Jeder Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit und wählt einen Sprecher. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

(3) Die Referenten und die Sprecher der Ausschüsse gehören mit beratender Stimme dem erweiterten Vorstand an.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zwanzig Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Im letzteren Fall hat die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu erfolgen.

§ 17

Der Ehrenrat

(1) Unstimmigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern sollen nach Möglichkeit innerhalb des Vereins bereinigt werden. Zu diesem Zweck wird ein Ehrenrat gebildet, der aus einem Vorstandsmitglied und vier Vereinsmitgliedern besteht. Die Vereinsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Über die Entsendung des Vorstandsmitgliedes beschließt der Vorstand. Die Amtszeit der Vereinsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Ehrenrat entscheidet auch in den Fällen der §§ 3 Abs. 3 und 4 Abs. 4.

(3) Der Ehrenrat tritt im Bedarfsfall zusammen. Er ist bei Anwesenheit von drei Ehrenratsmitgliedern beschlussfähig.

(4) Die Mitglieder des Ehrenrats haben einen Obmann zu wählen, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Beschlüsse des Ehrenrats sind vom Vorstand durchzuführen.

§ 18

Kassenprüfer

(1) Zwei Kassenprüfer werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist erst nach vier Jahren zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Forderungen und Verpflichtungen sowie die Einnahmen und Ausgaben sachlich und rechnerisch zu prüfen, über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfbericht zu erstellen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 Geschäftsführung

- (1) Der Verein kann zur Durchführung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der Mitglied des Vorstandes sein kann. Sofern er nicht Mitglied des Vorstandes ist, nimmt er an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 20 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange 25 Mitglieder für den Fortbestand eintreten.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (3) Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung hat drei Vereinsmitglieder zu Liquidatoren zu wählen, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind und mit Stimmenmehrheit beschließen.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Das verbleibende Vereinsvermögen fließt dem Sozialwerk im Bürgerverein Farmsen-Berne e.V. zu. Ist dieser Verein nicht mehr existent, fließt das Vermögen je zur Hälfte der Ev. Kirchengemeinde Farmsen-Berne und der Kath. Kirchengemeinde Heilig Geist in Farmsen zu.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. November 1966 in der Fassung vom 15.04.2011 außer Kraft.

Hamburg-Farmsen-Berne, den 24. März 2023

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2012

Geändert in der Mitgliederversammlung am 26.04.2013

Geändert in der Mitgliederversammlung am 20.04.2018

Geändert in der Mitgliederversammlung am 17.09.2021

Geändert in der Mitgliederversammlung am 24.03.2023